

Arbeitsdokument: Suche nach einer Alternative für die Formulierung „Entfernen von Ausländern“

1. Ausgangssituation

Im Rahmen des Verbots nicht essenzieller Reisen während der Corona-Pandemie sind Mitarbeiter der Corona-Hotline des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Formular zur Ehrenwörtlichen Erklärung für notwendige Reisen auf den Gesetzestitel „Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern“ aufmerksam geworden. Dabei ist ihnen die Benennung „Entfernen von Ausländern“ (EK 989¹, TA-Protokoll 17-2012) als unzeitgemäße, entmenschlichende Formulierung negativ aufgestoßen, weswegen man mit der Bitte an den Ausschuss herangetreten ist, diese Benennung sofern möglich anzupassen.

Die Ausschussmitglieder teilen die Wahrnehmung der Anfragenden. Es stellt sich allerdings anfangs die Frage, ob der Ausschuss in der Position ist, die Benennung auf Deutsch abzumildern, indem man von einer sehr wörtlichen Übersetzung von „éloignement“/„verwijdering“ abweicht, wenn der Gesetzgeber diese Benennungen bewusst gewählt hat. Allerdings kommen die Mitglieder zu dem Schluss, dass die deutsche Benennung negative Konnotationen enthält, die in den Ausgangssprachen so nicht gegeben sind, und die Wahl einer neutraleren Benennung somit gerechtfertigt ist.

2. Problematik

Sowohl die deutsche, französische als auch die niederländische Benennung bezeichnen auf der einen Seite die Auferlegung einer Rückkehrverpflichtung nach Feststellung eines illegalen Aufenthalts eines Ausländers², als auch die tatsächliche Verbringung aus dem Staatsgebiet (siehe G-1980.12.15 Art. 1 Nr. 7).

Aus terminologischer Sicht wäre es daher sinnvoll, zum einen mit einem Oberbegriff zu arbeiten, der die Ebene der behördlichen Entscheidung benennt und die verschiedenen Formen der Aufenthaltsbeendigung umfassen kann (freiwillige Ausreise nach Erhalt der ASV, Rückführung eines UMA, Aufenthaltsbeendigung unter Zwang nach Ablauf der in der ASV vorgesehenen Frist) sowie zum anderen mit einem Begriff für die tatsächliche Verbringung aus dem Staatsgebiet unter Zwang³.

Der Verfasser der deutschen Übersetzung hatte bereits versucht, diese Nuancierung sichtbar zu machen, indem er nur in Artikel 1 Nr. 7 die Benennung „Abschiebung“ eingeführt und die Textstelle folgendermaßen übersetzt hat:

¹ Umschreibung: *Maßnahme, durch die Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Staates haben, in dem sie sich befinden, aus diesem Staat ausgewiesen werden*

² siehe G-1980.12.15 Art. 1 Nr. 6: „Entfernungsbeschluss: den Beschluss, mit dem der illegale Aufenthalt eines Ausländers festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird“

³ vgl. EU-Recht und andere deutschsprachige Rechtssysteme

| | |
|----|--|
| FR | « éloignement : l'exécution de la décision d'éloignement, à savoir le transfert physique hors du territoire » |
| NL | "verwijdering : de tenuitvoerlegging van de beslissing tot verwijdering, namelijk de fysieke verwijdering van het grondgebied" |
| DE | „Abschiebung beziehungsweise Entfernung: die Ausführung des Entfernungsbeschlusses, das heißt die tatsächliche Verbringung aus dem Staatsgebiet“ (meine Hervorhebung) |

Aus juristischer Sicht mit Blick auf die Originalversionen des Gesetzes vom 15.12.1980 und in Anbetracht der vorhandenen Legaldefinitionen in Artikel 1 ist dies nicht zwingend notwendig, bzw. sogar eher heikel, da in der Übersetzung eine Unterscheidung eingeführt würde, die in den Ausgangstexten nicht vorhanden ist und die eine Vielzahl von Entscheidungen vom Übersetzer mit sich bringen würde.

Die Schwierigkeit besteht aber darin, eine treffende Benennung zu finden, die den relativ weit gefassten und neutralen Ausgangsbenennungen „éloignement“/„verwijdering“ entspricht. Es wird deutlich, dass „Entfernen“ dazu aus rein sprachlicher Sicht gut geeignet war. Die negative Konnotation wurde dabei in Kauf genommen oder gar nicht wahrgenommen.

3. Entscheidung

Im Anschluss an terminologische Recherchen wird die Benennung „Ausweisung“ in Betracht gezogen. Stark vereinfacht dargelegt bezeichnet in der BRD, Österreich und der Schweiz die Benennung „Ausweisung“ die Versagung des Aufenthaltsrecht, die zur Ausreisepflicht führt (Dudendefinition „ausweisen“: *jemandem nicht länger den Aufenthalt in einem bestimmten Land gestatten*).

Die Benennung scheint als Äquivalent zu „éloignement“ bzw. „verwijdering“ ausreichend breit gefasst sowie unproblematisch bei den meisten Vorkommen im Gesetz und im entsprechenden Erlass. Für die konkreten Formen der Verbringung aus dem Staatsgebiet unter Zwang (z.B. „Ausweisung auf dem Luftweg“) ist sie allerdings weniger kompatibel.

Es wird aber festgestellt, dass in den Fällen, in denen konkret die Zwangsmaßnahmen gemeint sind, meist ein verstärkendes Attribut wie „tatsächlich“, „effektiv“, „unter Zwang“ oder ein Kompositum mit „Zwangs-“ verwendet wird, womit das Gemeinte verdeutlicht wird - vereinzelt wird auch mit „Rückführung“ gearbeitet⁴.

Somit wird nach reiflicher Überlegung die Benennung „Ausweisung“ als Übersetzung von „éloignement“/„verwijdering“ in der Bedeutung „Auferlegung einer Rückkehrverpflichtung nach Feststellung eines illegalen Aufenthalts eines Ausländers“ festgelegt, wobei die entsprechende Eintragskarte mit folgender Anmerkung versehen wird:

⁴ übernommen aus der EU-Richtlinie 2008/115/EG

31.03.2021

„Nach der Auferlegung der Rückkehrverpflichtung ist innerhalb einer bestimmten Frist eine freiwillige Ausreise möglich. Für die Ausführung des Ausweisungsbeschlusses nach Ablauf dieser Frist, also die tatsächliche Verbringung aus dem Staatsgebiet unter Zwang, wird in der Regel ein verstärkendes Attribut wie „tatsächlich“, „effektiv“ oder „unter Zwang“ bzw. ein Kompositum mit „Zwangs-“ verwendet oder die Benennung „Rückführung“.“